

Gutachten der theologischen Facultät zu Greifswald über das Rostocker Consistorialerachten :[betr. Prof. Dr. Michael Baumgarten in Rostock]

Leipzig: Lehmann, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769079148>

Druck Freier  Zugang



Gutachten

der

theologischen Facultät zu Greifswald

über das

Rostocker Consistorialerachten.



Mit Genehmigung der Facultät veröffentlicht.

Leipzig,

A. v. Lehmann.

1859.

Entschieden

177

theologischen Facultät zu Greifswald



WIT GENSCHENUNG DER FACULTÄT VERTEILT

1777

1777

1777

Der Herr Dr. Baumgarten in Rostock begehrt von uns ein *Botum* „über den theologischen Charakter und Werth des in den beiliegenden Aktenstücken enthaltenen Erachtens des Großherzogl. Mecklenburgischen Consistoriums überhaupt, so wie insbesondere, ob die darin ausgesprochene Beschuldigung einer fundamentalen Lehrabweichung seiner Theologie begründet sei.“

Um diese Fragen zu beantworten, kommt es darauf an, zu prüfen:

- 1) ob in dem Erachten die richtigen evangelischen Principien und Formen der Beurtheilung für die Schätzung der in Betracht gezogenen Baumgartenschen Schriften zu Grunde gelegt sind.
- 2) ob der Thatbestand der Lehren und Aeußerungen Baumgarten's, welche so beurtheilt werden, gründlich und treu aufgefaßt und wiedergegeben ist.

1.

Wenn, wie in dem vorliegenden Fall, der das Consistorial-Erachten veranlaßt hat, die Frage nach der kirchlichen Bedeutung und Berechtigung einer theologischen Lehre oder Schrift aufgeworfen wird, so ist gewiß das Verhältniß derselben zu den kirchlichen Bekenntnissen zu prüfen: denn in ihnen hat diejenige Erfassung der christlichen Heilswahrheit ihren ursprünglichen und authentischen

Ausdruck gefunden, in welcher das Lebensprincip der Kirche liegt, das ihre Entstehung bedingt und ihren eigenthümlichen Charakter begründet.

• Allein diese Prüfung kann sich nicht darauf beschränken, die fraglichen Lehren und Behauptungen mit den Aeußerungen und Sätzen der Bekenntnisse zu vergleichen, sie darauf anzusehn, ob sie denselben conform seien oder nicht, im ersten Falle sie für kirchlich, im andern für verwerflich zu erklären. Es möchte dieses Verfahren von einem formell-juristischen Standpunkte als das zunächstliegende erscheinen, aber theologisch wäre es nicht; es würde weder den wissenschaftlichen noch den kirchlichen Principien und Aufgaben der evangelischen Theologie entsprechen. Die Wissenschaft, welche in fortgehender geistiger Arbeit sich in die Glaubenswahrheit zu vertiefen, dieselbe der Erkenntniß anzueignen, im Verhältniß zu neuern Bildungsstufen zu entwickeln, wider neue Gegensätze zu begründen hat, kann bei aller Treue, mit welcher sie die Heilswahrheiten, welche das Fundament und die Substanz des kirchlichen Glaubens bilden, festhält und wahr, nicht schlechtthin in den Formen gebunden bleiben, in welchen die kirchlichen Bekenntnisse den Glauben formulirt haben, um so weniger, je mehr diese Formulirung in scharfen Lehrbestimmungen ausgeprägt und einerseits durch wissenschaftliche Vorarbeiten, historische Untersuchungen, philosophische Begriffsbildung, andererseits durch Antithesen, welche in der bestimmten Entwicklung ihrer Zeit wurzelten, bedingt ist und daher auch das Maß und Gepräge dieser Zeit an sich haben muß. Es muß daher die evangelische Theologie nothwendig das Recht haben, zwischen der Heilswahrheit, dem Glaubensinhalt, der in den Bekenntnissen bezeugt ist, und der Form, der begrifflichen und durch zeitliche Bildungselemente bedingten, in welcher er ausgeprägt ist, zu unterscheiden. Sie kann in die Lage kommen, daß sie, indem sie mit aller Treue und Kraft die Substanz des Glaubens, welche die Väter in den Bekenntnissen bekannt haben, bewahren, dem richtigen Verständnisse zugänglich machen, den Schatz desselben

heben will unter andern Bildungs-Zuständen, Anschauungen und Gegensätzen, von den in der frühern Zeit fixirten Formen des Lehrbegriffs sich losmachen muß, nicht um die Wahrheit und das Wesen des von den Vätern bekannten Glaubens aufzugeben, sondern um sie durch die Zeit hindurchzutragen und als die lebendige geltend zu machen. Sie kann so wurzel- und wesenhaft bekennnißmäßiger sein und dem kirchlichen Glauben die vollere Treue erweisen, indem sie sich gedrungen fühlt vom Buchstaben der symbolischen Sätze abzugehen, als wenn sie dieselben nur wie ein unwandelbares Gefeg festhalten und überliefern wollte. Auch das Consistorial-Grächten pag. 3 erkennt es an, daß die Theologie als Wissenschaft einer relativ freien Bewegung bedürfe, um sowol in kritischer, als dogmatischer Hinsicht ihr Substrat fortbilden und eine immer tiefere Erforschung und adäquatere Darstellung der Heilswahrheit anbahnen zu können.“

Dasjenige aber, was so für die evangelische Theologie nothwendig ist, ist auch kirchlich und symbolisch berechtigt, und das entgegengesetzte Verfahren, nur nach der Conformität mit den Formen des symbolischen Lehrbegriffs die Berechtigung oder Verwerflichkeit einer Lehrbildung zu entscheiden, wäre in Wahrheit für den Standpunkt der evangelischen Kirche unkirchlich und unsymbolisch. Wie eine Unterscheidung zwischen dem Fundamentalen, welches als das Wesentliche festgehalten werden muß, und den weitem Entwicklungen und Bestimmungen dessen durch den Vorgang der Symbole selbst berechtigt ist (Art. Smale. P. 2 art. 1): so weisen entsprechend den Principien über Heilsweg, Glaubensgerechtigkeit und kirchliche Tradition, aus welchen die evangelische Kirche ihren Ursprung und die Berechtigung ihres Bestehens ableitet, die Symbole über sich selbst hinaus und auf die höchste normative Autorität der h. Schr. hin; am bestimmtesten und ausführlichsten bekanntlich in Form. Conc. p. 572 Rechenbg.:

Sola sacra S. iudex, norma et regula cognoscitur, ad quam, ceu ad Lydium lapidem, omnia dogmata exigenda sunt

et judicanda, an pia an impia, an vera an vero falsa sint.

Caetera autem Symbola et alia scripta, quorum paulo ante mentionem fecimus, non obtinent auctoritatem iudicis: haec enim dignitas solis sacris litteris debetur: sed dumtaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant, ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae litterae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint et quibus rationibus dogmata cum Sacra Scriptura pugnancia rejecta et condemnata sint. Vergl. ferner p. 632.

Daß hiebei nicht an die Möglichkeit und Zulässigkeit einer Abweichung von der in den Symbolen niedergelegten Fassung der Schriftwahrheit zu denken sei, sondern nur eine Entwicklung und Fortbildung auf denjenigen Punkten zugegeben werde, für welche die Symbole noch keine Bestimmung aufgestellt, das ist eine Behauptung, welche sich von selbst als dem einfachen und deutlichen Wortsinne der obigen Erklärungen widerstreitend darstellen muß. So unzweifelhaft es ist, daß die Bff. jenes Symbols die von ihnen aufgestellten Lehrbestimmungen für ihre Zeit als den richtigen und adäquaten Ausdruck der Schriftwahrheit angesehen und geltend gemacht wissen wollten, so unleugbar ist es auch, daß sie principiell anderen Zeiten, Antithesen und Lehrbedürfnissen gegenüber anderen Bezeugungen der Glaubenswahrheit nicht haben die Berechtigung absprechen und für sich die Autorität der letzten Instanz für alle Zeit in Anspruch nehmen wollen.

Demnach wird, wo die evangelische Kirche auf Grund ihrer Bekenntnisse rechtlich anerkannt ist, auch diese weitere Discussion und Entwicklung der Lehre auf Grund und nach Maß der h. S., wie sie in den Symbolen vorbehalten ist, Anerkennung und Gewährleistung finden müssen. Die Besorgniß, daß bei dieser Freiheit die evangelische Kirche nicht bestehen könne, würde eben Un-

glauben gegen ihre eigenen Glaubensfundamente sein, wodurch sie also sich selbst und ihr Lebensprincip aufgäbe.

Ist nun das Erachten nach diesen Grundsätzen, die wir als die evangelisch-theologischen, so wie als die lutherisch-kirchlichen anerkennen müssen, verfahren? Hat es einen denselben entsprechenden Maßstab der Beurtheilung angelegt? Es kann nicht umhin, der Wahrheit derselben eine gewisse Anerkennung zu zollen, aber es nimmt dieser Anerkennung durch Restrictionen immer wieder ihre Bedeutung. Es will für die Theologie zwar eine relativ freie Bewegung in der oben angeführten Stelle p. 3, es wird ein Unterschied gemacht zwischen den Glaubenswahrheiten, welche die Substanz des Bekenntnisses bedingen und ausmachen (auf diese wird die Verpflichtung der Mecklenburger Theologen „ohne einige Neuerung zu lehren“ bezogen p. 5) und demjenigen, was der äußeren Form der Entwicklung angehört; die wissenschaftliche Auseinanderlegung und Beweisführung kann verschieden und nach Maßgabe der Zeitströmung wechselnd sein.“ Innerhalb des Bekenntnisses der Kirche sind verschiedene wissenschaftliche Standpunkte möglich — aber doch darf die Wissenschaft sich „keinerlei Abweichung von demselben gestatten.“ Als das, wofür der Consensus zu fordern ist, wird sodann p. 6 „der bekennende Inhalt“ der Symbole bezeichnet, (wenngleich die Wege der wissenschaftlichen Vermittelung, um zu demselben zu gelangen, verschieden sein können;) und es ist, wie der weitere Verlauf des Erachtens selbst zeigt, damit wol jeder Lehrsatz, zu dem sich die Symbole dadurch, daß sie ihn aussprechen, bekennen, gemeint, so daß der Unterschied zwischen Fundamentalem und Nicht-Fundamentalem u. s. w. schwindet und eine Freiheit der Forschung, welche in einem solchen Lehrsatz nicht den adäquaten Ausdruck der Schriftwahrheit fände, keinen Raum hat, sondern nur die Freiheit bleibt, neue Beweise für denselben zu suchen. Und die Hinweisung, mit welcher das Erachten die Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen es bei Beurtheilung der Lehrs-

weichungen ausgehen will, schließt: „Alles, was irgend als Neuerung gegenüber dem recipirten Symbole und der Mecklenburger „K. D. erscheint, hätte Dr. Bg. sich nicht erlauben dürfen“ gewinnt ein Gewicht, durch welches die früheren Concessionen, nach welchen in gewissem Sinne eine Neuerung und eine freiere Bewegung der Theologie zulässig erschien, entkräftet wird.

Diesen Ansichten von der bindenden und entscheidenden Autorität der symbolischen Bücher entspricht es nun auch, wenn das Erachten bei der Beurtheilung der Bg.'schen Lehre von der h. Schr. selbst keinen Gebrauch macht. Es wird allerdings das Princip der höchsten normativen Autorität der h. Schr. angezogen, auch die oben angeführte Erklärung der Concordienformel citirt, freilich ohne die Folgerung, welche der Schlusssatz derselben enthält, p. 18. Allein, obgleich Bg. in dem ganzen Werke, welches vornehmlich Gegenstand der Beurtheilung ist, zunächst nur darauf ausgeht, die h. Schr. auszulegen und anzuwenden und daraus die Ansichten über Glauben, Leben, Geschichte, welche er vorträgt, zu entwickeln, so macht das Erachten doch nirgends den Versuch, die Kritik oder das Verwerfungsurtheil über die von Bg. vortragenen oder ihm beigelegten Behauptungen wirklich aus der h. Schr. zu begründen, sondern begnügt sich immer nur damit, seine Abweichung von den Erklärungen der Symbole, die überdies oft bloß dem Wortlaute nach ohne Berücksichtigung ihres Zusammenhanges und der eigenthümlichen historischen Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, angewandt werden, nachzuweisen und damit das Urtheil für abgeschlossen zu erachten.

Dies Verfahren ist bei aller Treue und Gebundenheit an den Buchstaben der kirchlichen Bekenntnisse, von der es bestimmt zu sein scheint, eine Verläugnung des Geistes unserer Kirche, wie er sich ausdrücklich in den Bekenntnissen bezeugt hat.

Der Umstand, daß das Consistorium von dem Großherzoglichen Ministerium aufgefordert wurde, sein Erachten darüber zu geben:

„Ob und in wie weit die von dem Prof. Dr. Baumgarten in diesen Schriften vorgetragenen Lehren „ohne alle Neuerung“ mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung übereinstimmen oder nicht“

kann es nicht schon rechtfertigen, daß das Consistorium sich auf ein solches Verfahren beschränkte; denn wenn das Großherzogliche Ministerium sich in der Lage sah, jene Frage an das Consistorium zu richten, so konnte das doch nur geschehen, weil es darauf ankam, ein theologisch begründetes Urtheil zu erhalten, und es hätte demnach in der Aufgabe des Consistorii gelegen, darauf hinzuweisen, daß, um, wie es die Absicht ist, (p. 6) zu entscheiden, „ob „Dr. Bg. sich solche Abweichungen habe zu Schulden kommen „lassen, welche den Glaubensgrund angehen, den Inhalt der in „den Symbolen enthaltenen Glaubenswahrheiten alteriren und „somit die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden oder gar „aufheben,“ es nicht genug sei, in einer blos juristischen Operation zu vergleichen, ob seine Lehren ohne alle Neuerung den Symbolen conform seien, sondern daß diese Frage vermöge der Grundsätze der Symbole selbst in letzter Instanz nach der h. Schr. untersucht und entschieden werden müsse: denn die Verpflichtung, ohne alle Neuerung zu lehren, kann sich entweder nur auf die Fundamente und Substanz der kirchlichen Glaubenswahrheit beziehen, — und in diesem Sinne scheint sie, wenigstens dem, der die Weise der Theologen, die bisher ungehindert in Mecklenburg gelehrt haben, genauer kennt, gefaßt worden zu sein, — oder sie würde den Principien der evangelischen Kirche widersprechen.

Wie so der Maßstab, nach welchem das Erachten die Lehren des Dr. Bg. beurtheilt, um ihre kirchliche Zulässigkeit zu entscheiden, nicht als dem Wesen der evangelischen Kirche und Theologie genügend angesehen werden kann, so ist auch

hinsichtlich der Auffassung und Darstellung der Lehren des Dr. Bg. in dem Erachten nicht den Forderungen der Gründlichkeit, Unbefangenheit und Objectivität genügt, welche an ein Erachten zu stellen sind, das einen theologisch wissenschaftlichen Charakter und eine amtliche Bedeutung von so entschiedenen Folgen haben soll.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Feuer und die Energie, mit welcher Dr. Bg. die durch Studium, Lebensführung und innere Erfahrung gewonnenen Ueberzeugungen und Anschauungen ausspricht und vertritt, nicht frei ist von einer manchmal schroffen Entschiedenheit und Zuversicht, und wie es wenigstens hier und da den Anschein haben kann, von einem Selbstgefühl, bei welchem er das, was von Anderen schon anerkannt, erstrebt und gesagt ist, nicht immer genügend würdigt und Standpunkte und Methoden, welche von der seinigen abweichen, mit einer einseitigen und übertreibenden Polemik beurtheilt, so daß die Art seines Auftretens eine ungünstige Stimmung erregen und einen, man möchte sagen die persönlichen Empfindungen verletzenden Eindruck machen kann. Ferner bringt es der Umstand, daß er nicht in systematischer Anordnung, sondern in der Hauptschrift im Anschluß an prophetische Gesichte seine Gedanken entwickelt und seine Ueberzeugungen ausströmen läßt, so wie die mit seiner ganzen geistigen Eigenthümlichkeit zusammenhängende Auffassungs- und Darstellungsweise mit sich, daß das Verständniß der Summe und des Zusammenhangs seiner Ideen erschwert und durchsichtige Klarheit und Uebersichtlichkeit wol vermisst wird, so daß er dadurch, wie bei dem Verfasser des Erachtens geschieht, zu dem Verdacht der entgegengesetztesten Irthümer Veranlassung giebt. Eben deshalb war es aber um so mehr erforderlich, um den theologischen Gehalt und die Zulässigkeit seiner Lehre festzustellen, von allen übrigen Eindrücken abzusehen und den Kern und eigentlichen Sinn derselben objectiv und mit allseitiger Umsicht zu ermitteln und zu erwägen; und wo

ein sicheres Verständniß, wie in einzelnen Fällen das Erachten selbst äußert, nicht zu gewinnen war, das Urtheil nicht abzuschließen, bevor eine genauere Erklärung des Beurtheilten eingeholt wurde. Die Bedeutung dieses Erachtens erforderte dieses an sich schon, selbst wenn der Dr. Bg. durch seine bisherigen Leistungen nicht schon in dem Maße die Anerkennung geistiger Begabung und des heiligen Ernstes in christlicher Gesinnung und Schriftforschung erworben hätte, in welchem sie ihm auch von denen, welche seine Ansichten nicht überall theilen, gezollt wird.

Diese Unbefangenheit und Objectivität in der Untersuchung und Darstellung der Bg.'schen Lehren hat das Erachten nicht bewahrt, vielmehr ist es unter der Herrschaft jener ungünstigen Eindrücke vornehmlich darauf ausgegangen, einseitig dasjenige hervorzuheben, was die Ansichten und Lehrweise des Dr. Bg. in einem ungünstigen Lichte als willkürliche, grundstürzende und die Gemeinschaft der Kirche gefährdende Irrthümer erscheinen lassen kann.

Eine genauere Beleuchtung wird das eben ausgesprochene Urtheil nach seinen beiden Seiten rechtfertigen. Wir halten uns zunächst an denjenigen Hauptpunkt, welchen das Erachten zuerst behandelt. Dasselbe beginnt mit der Frage, auf welche es für die Entscheidung der Bg.'schen Stellung zu den Fundamenten des evangelischen Glaubens vorzüglich ankommt, mit der Frage nach seiner Stellung zur h. Schr.

Hier wird ihm der Vorwurf gemacht, daß er die h. Schr. weder als absolutes Gotteswort noch als einzige Quelle der Wahrheit betrachte, so daß, insofern es beziehungsweise außerordentliche Heilsmittelungen giebt, anderweitige Erkenntnisquellen aufgeschlossen und Glaubenswahrheiten gefunden werden können, welche nicht aus den alleinigen Quellen der h. Schr. geschöpft sind (p. 7); denn Schr. sei ihm „nichts mehr und nichts weniger, als das durch den göttlichen Geist geschaffene Denkmal

der für die Heilswickelung aller Völker der Erde nothwendigen Geschichte Israel's", „des N. u. N. T. das gegenwärtige Denkmal der in zwiefacher Weise vollendeten Vergangenheit Israel's", „ja, hätte sich Israel gleich zum Herrn gewendet, so würde die Aufzeichnung des N. T. nicht nöthig gewesen sein.“ So lasse er die h. Schr. beider Testamente völlig und absolut in die Darstellung und Verkörperung der Geschichte Israel's aufgehen (p. 8). Hieraus wird denn gefolgert, das sei eine Auflösung aller übernatürlichen Factoren der Offenbarung Gottes und ihres übernatürlichen positiven Offenbarungsgehaltes, welche vollzogen werde, um das Wort der h. Schr. aus dem Geistesleben Israel's geschichtlich ableiten und somit unter Regierung seiner Transscendenz als ein durch das Volksleben Israel's natürlich vermitteltes darstellen zu können.

Ferner Bg. erkläre: „des geistigen und ewigen Wortes eigentliche und ursprüngliche Daseinsphäre sei nicht der feste, starre Buchstabe, sondern der Lebensathem des menschlichen Geschlechts“; er spreche es unverhohlen aus „Gottes Selbstbezeugung sei ein unvertilgbarer Bestandtheil des menschlichen Denkens und es sei damit die Möglichkeit gegeben, Gott, wo er uns in der Zeit und Welt begegnet, mit völliger Gewißheit zu erkennen, und diejenige Offenbarung mit unmittelbarer Zuversicht für Gottes Offenbarung zu halten, welcher die in uns ruhende Gottesidee als genau entsprechendes Echo antwortet.“ Er behaupte, „der Geist Israel's sei der Geist Jehovah's und die geweihten, erhöhten Momente der wahren Israeliten (in welchen sie die h. Schriften aufzeichneten), seien die Zustände im h. Geiste.“ — Daraus ergiebt sich nach dem Erachten, daß Bg. in der bedenklichsten Weise die Grenze zwischen göttlichem und menschlichem Geiste verrücke und so in einander schiebe, daß jeder specifische Unterschied zwischen beiden wegfalle. Diese Auffassung beruhe wenn nicht auf bewusster pantheistischer Grund-Anschauung, so doch auf einer wesentlich naturalistischen Gesamt-Anschauung von der Nothwen-

digkeit natürlicher Glieder der Vermittelung im Offenbarungs-Verhältnisse Gottes zu den Menschen; Bg.'s rationalistischer Auffassung der Natur und Geschichte verschließe sich alle transcendente Wirksamkeit Gottes; sie zerstöre mit innerer Nothwendigkeit den kirchlichen Begriff der Inspiration (p. 10). — Bleiben wir hier zunächst stehen, die weitere Folgerung, welche das Erachten macht, einer späteren Betrachtung vorbehaltend.

Zunächst möchte der unbefangene und ruhig nachdenkende Leser sich überrascht finden, daß er diese schweren Anschuldigungen gegen Bg. als Folgerung aus den citirten Aeußerungen annehmen soll. Aus jenen Aeußerungen über die Schrift als Denkmal der Geschichte Israel's, über den Geist Israel's, die ursprüngliche Daseinsphäre des Wortes u. s. w. die Anklage auf Auflösung aller übernatürlichen Factoren, auf Pantheismus, Naturalismus! — Ist denn die Schr., wie sie abgeschlossen als Offenbarungs-Urkunde vorliegt, nicht wirklich ein Denkmal dessen, was in und an Israel und von Israel aus geschehen ist? Schließt die Annahme von der Nothwendigkeit natürlicher Glieder der Vermittelung im Offenbarungs-Verhältniß Gottes alle transcendente Wirksamkeit Gottes aus? Die Offenbarung, wie sie urkundlich dargestellt ist in der Schr., erscheint sie denn nicht wirklich als eine fortschreitende Reihe von Thaten der in die Zustände der Menschheit eingehenden, erziehenden Liebe Gottes, im Laufe geschichtlichen, also durch Thun und Verhalten des Menschen vermittelten Werdens? Die ursprüngliche und eigentliche Daseinsphäre des Wortes ist ja doch wirklich nicht der Buchstabe, sondern das innere Leben der Menschheit; das Wort der Offenbarung ist ja doch wirklich von allen Propheten eher im Geiste vernommen, in den Aposteln lange lebendig gewesen und verkündigt worden, bevor es im Buchstaben aufgezeichnet wurde; und das eigentliche Gebiet und Ziel seines Wirkens ist ja doch das innere Leben des Menschen, sei es, daß es als „zweischneidiges Schwert“, sei es, daß es als „Same der Wiedergeburt“ wirkt. Und ist es denn wirklich so gefährlich,

es „unverhohlen auszusprechen, daß Gottes Selbstbezeugung (in der Gottesidee) unverfügbare dem menschlichen Denken anhaftet und daß es von hier aus möglich ist, Gott, wo er uns entgegentritt, wirklich zu erkennen und seiner Offenbarung gewiß zu werden? Wie sollte denn die Allen bestimmte erlösende Offenbarung in das Leben der Menschen eintreten ohne diesen Anknüpfungspunkt? Freilich die Concordienformel gebraucht von dem natürlichen Menschen die Ausdrücke: *truncus et lapis*; aber sie bezeichnet das, was sie will, auch, und jedenfalls genauer, als *natura rebellis contra Deum* und dieses kann der Mensch nicht sein ohne das Gottesbewußtsein und so muß denn selbst die Concordienformel festhalten, daß in der menschlichen Vernunft oder dem natürlichen Verstande noch ein dunkel Fünkchen der Erkenntniß Gottes und seines Gesetzes sei; wie sie denn nach Röm. 1, 19 nicht anders kann. Und wenn Bg. behauptet, daß daran die Möglichkeit sich knüpft, der Offenbarung Gottes, wo sie uns entgegentritt, gewiß zu werden, sollte er nicht auf Christi Wort (Joh. 7, 17) sich berufen können?

Solche Bedenken drängen sich von vornherein dem Leser bei jener Anklage des Erachtens auf. Aber vielleicht ergibt sich aus anderweitigen Erklärungen in dem ganzen* Zusammenhange der Ideen Bg.'s, daß jene Aeußerungen eben nur in dem gefährlichen naturalistischen Sinne gemeint sein können, der alle transcendente Wirksamkeit Gottes ausschließt. Suchen wir daher die Ansichten Bg.'s über Inspiration und Entstehung der h. Schr. aus vollständigeren und zusammenhängenderen Aeußerungen aufzufassen.

Er bemüht sich gleich im Anfange seines Buches über Sacharja 1, p. 6, 7 die „Wendungen“ zu beseitigen, „durch welche man sich des lästigen Eindruckes einer übernatürlichen Einwirkung“ bei den Propheten, an welche das Wort des Herrn ergangen ist, zu entledigen suchte; er weist namentlich die Vergleichung derselben mit Erscheinungen des heidnischen Alterthums zurück, „weil

es in diesem nie zu einer festen Unterscheidung zwischen dem Göttlichen und Weltlichen kommt, der Gedanke des göttlichen Wesens nie völlig von den Schranken der Welt sich lösen kann, während der Gott Israel's vor- und überweltlich ist und vor allem nach dem Falle zwischen Himmel und Erde, dem heiligen Gott und den Sündern eine unüberwindliche Kluft befestigt ist", so daß alles Reden aus dem eigenen Herzen im Namen Jehovah's ein todeswürdiges Verbrechen wird.

Genauer erklärt sich Bg. über die Bedeutung und den Ursprung der h. Schr. in folgenden Sätzen: „Wenn die Mittheilung der Offenbarung Gottes für uns ordnungsmäßig an das Wort und an das Sakrament gebunden ist, so weist dieses doch auf eine Zeit zurück, in welcher die göttliche Offenbarung ursprünglich und schöpferisch sich ein Volk zum weltgeschichtlichen Mittel ihrer Wirksamkeit bereitete (ib. p. 15). — Als die letzte Spur der ursprünglichen Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen schwand und die dem Menschengeschlecht innewohnende Gottesidee auf die in der Welt waltenden geschöpflichen Geister und Wesen übertragen wurde, nahm Gott einen Menschen besonders und stellte ihn aus der das ganze Menschengeschlecht umfassenden Verderbtheit heraus, um aus diesem Auserwählten ein Volk zu schaffen und zu bereiten, welches keinen andern Gott kannte und anbetete, als den Gott Himmels und der Erde (ib. p. 13); „die Geschichte Abrahams und seines Volkes ist nun der Boden und das Gebiet der ursprünglichen und unmittelbaren Offenbarung Gottes“; da die Rationalität der Organismus ist, in welchem nach Gottes Willen die ganze Fülle des menschlichen Wesens und Lebens sich entfalten soll, so hat die göttliche Offenbarung, indem sie sich hier eines Volkes und seiner gesammten Entwicklungsgeschichte bemächtigt, eben hierin ihre vollständige irdische und menschliche Verwirklichung gefunden“ und dadurch war es möglich gemacht, daß sie, nachdem die göttliche Offenbarung in der A. T. Zeit nach außen hin und in der N. T. Zeit nach innen hin sich vollendet

hat, auf Grundlage dieser vollständig ausgewirkten Offenbarungsgeschichte die Kundgebung Gottes ihren Lauf beginnen konnte durch die Länder der Heiden, die bis dahin ohne Gott ihre Bahnen gewandelt waren“ (p. 14).

Um aber der bei der Richtung des natürlichen Menschen vorhandenen Gefahr, daß die göttliche Kundgebung in Wort und Sakrament mißverständlich aufgefaßt und gemißbraucht wurde, ein Gegengewicht zu geben, so ist von Gott Vorkehrung getroffen, daß alle Momente der Offenbarungsgeschichte in Israel, welche für die Zukunft eine bleibende Bedeutung hätten, nach dieser ihrer Bedeutung zuverlässig aufgezeichnet und den künftigen Geschlechtern überliefert würden.“ So ist die h. Schr. entstanden, in diesem Sinne ist sie nach dem dem Erachten so ärgerlichen Ausdrucke nichts mehr und nichts weniger, als das durch den göttlichen Geist geschaffene Denkmal der für die Heilsweltentwicklung aller Völker nothwendigen Geschichte Israel's“ (p. 15).

Ueber die Weise, in welcher Bg. die von ihm behauptete übernatürliche Offenbarung im Verhältniß zu der ebenfalls von ihm behaupteten natürlich-geschichtlichen Vermittelung derselben faßt, geben folgende Erklärungen Licht: „Zum richtigen Verständniß und Gebrauch des prophetischen Wortes ist eine übergeistliche Entgegensetzung des Göttlichen und Menschlichen, Ewigen und Zeitlichen, welche, um den ewigen Gehalt zu gewinnen, nicht rasch genug die zeitgeschichtliche Hülle abthun zu können meint, aufzugeben; sie sollte durch den christlichen Glauben, dessen Mittelpunkt Einigung Gottes und des Menschen ist, überwunden sein (p. 19). Es ist der Inhalt der göttlichen Kundgebung als in die vorhandenen persönlichen, nationalen, zeitgeschichtlichen Verhältnisse eingehend vorzustellen, so daß das Ergebnis der jedesmal geschehenen und geschriebenen Offenbarung aus dem jedesmaligen Zusammenwirken der göttlichen Gnade und Weisheit und der menschlichen Empfänglichkeit hervorgeht. Die göttliche Offenbarungssstimme wendet sich nur an diejenigen, oder der göttliche Geist

wählt nur solche Persönlichkeiten zum Träger seiner ursprünglichen Kundgebung, welche bereits nach ihrer bisherigen Eigenthümlichkeit und Persönlichkeit im lebendigen Bewußtsein ihres Volkes und ihrer Zeit stehen und diese werden dann um der himmlischen Berufung willen durch außerordentliche Regungen des Geistes um so mehr veranlaßt, ihren Sinn aufzuthun zc. (p. 20). Es wird dabei aber immer wieder das Uebernatürliche bei diesem Zusammenwirken hervorgehoben: „den Männern Gottes wurde auf wunderbare Weise des Geistes Auge für die Zukunft erschlossen (p. 22); der Prophet sagte nicht das, was er nach den natürlich sich darbietenden frommen Gedanken und Einsichten als das Angemessene hätte sagen können, sondern er wird angewiesen davon abzusehen und mit seinen Gedanken eine höhere Richtung zu nehmen“ (p. 45). — Wie nun hienach einleuchtet, daß von einer pantheistischen oder naturalistischen Anschauungsweise bei Bg. nicht die Rede sein kann, so ist wol von vornherein anzunehmen, daß die noch besonders bedenklich erscheinende Aeußerung „der Geist Israel's sei der Geist Jehovah's“ auch nicht in solchem Sinne gemeint sein könne. Der Zusammenhang bestätigt dies. Der Verf. vergleicht da das Schriftthum Israel's mit dem Schriftthum anderer alten Völker, und hebt ferner hervor, wodurch es sich von diesem unterscheidet. Er bezeichnet als die Momente, welche die Eigenthümlichkeit des Schriftthums Israel's durchgehends bedingten, solche, welche gerade den Gedanken an „eine Aufhebung des specifischen Unterschiedes zwischen dem göttlichen und menschlichen Geiste“, welche das Erachten behauptet, ausschließen, nämlich das Bewußtsein, daß es die Stimme Gottes vom Himmel gehört, und das ihm gleich tief eingepflanzte Bewußtsein, das es nicht fähig und würdig wäre, das Wort Gottes in sich aufzunehmen und zu bewahren, wie sich gebührte, um es fortzupflanzen und auszuwirken.“ Der Geist dieses Volkes nun, das, was dasselbe zu einem macht, ihm seinen Gedankeninhalt giebt, ist im Unterschiede von andern nicht sein natürlicher Volksgeist, oder einer von den

Geistern der Welt, von welchen sich die Heidenvölker bestimmen lassen, wie es 1, p. 13 heißt, sondern der Geist Jehovah's. —

Nach derselben Grundanschauung erklärt sich Bg. über die Entstehung der Schriften des N. T., die er, indem Alles, was in der N. T. Zeit sich als nothwendig oder als unerfüllt herausgestellt, in der Geschichte Jesu und seiner Gemeinde, als dem vollendeten Israel erfüllt worden, ebenfalls als Denkmal der (nun zwiefach nach außen im N. T., nach innen im A. T. vollendeten) Vergangenheit Israel's bezeichnet.

Dieser Anschauungsweise von der Entstehung und Bedeutung der h. Schr. ist es nur entsprechend und für seinen Inspirationsbegriff bezeichnend, wenn er Th. II. p. 173 gegen diejenigen, welche lehren, daß „Wort Gottes und Menschenwort so in der Schr. enthalten seien, daß Einiges blos Menschenwort sei und nicht Gotteswort“ behauptet „daß, so wie freilich Alles in der Schr. menschliche Art und Natur an sich trage, Alles auch an seinem Theile, nicht das Jota, nicht das Häkchen ausgenommen, von der Göttlichkeit und Ewigkeit durchdrungen sei.“

Zwar finden sich bei Bg. unklare, überschwängliche und zweideutige Ausdrücke, die wir nur mißbilligen können, wie „sakramentliche Gegenwart“ und „Selbstmittheilung Israel's“ (auch nach der Erläuterung 1, p. 301) oder die Behauptung: wenn Israel sich gleich zum Herrn bekehrt hätte, so würde eine Aufzeichnung des N. T. nicht nothwendig gewesen sein“; die aber nach dem Zusammenhange und sonstigen Erklärungen über den Zustand Israel's als abstracte Hypothese erscheint. Jedoch die oben angeführten Beschuldigungen des Erachtens erweisen sich, um es mild auszudrücken, als völlig ungerechtfertigt. Es kann auch gar nicht einmal von ihm gesagt werden, daß er die specifischen Momente des kirchlichen Inspirationsbegriffes läugne und mit der Grundanschauung der lutherischen Kirche in Widerspruch stehe (p. 11 des Erachtens), wenn man als Kirchenlehre dasjenige, was in den Symbolen bezeugt ist, und nicht dasjenige, was eine

spätere theologische Tradition daraus gebildet hat, festhält. Die Anschauung Bg.'s von der Inspiration, nach welcher der h. Geist bei derselben sich die lebendigen Persönlichkeiten der heiligen Männer zu Organen der übernatürlichen und unmittelbaren Offenbarung aneignet, stehet allerdings in Widerspruch zu der mechanischen Auffassung der Inspiration bei denjenigen orthodoxen Dogmatikern, welche die heiligen Schriftsteller nur *calami* oder *amanuenses* des h. Geistes ansehen, bei denen das Bewußtsein zwar nicht aufhört, aber doch alle eigene Geistesthätigkeit und sonst schon vorhandene Erkenntniß außer Wirksamkeit gesetzt wird, indem ihnen Worte und Sachen in dieser Acte eingegeben und diktiert werden. Die lutherischen Bekenntnisse haben bekanntlich die Inspiration der h. Schr. behauptet und dieselbe als ein Werk des h. Geistes betrachtet, eine Theorie über den *modus* der Inspiration aber nicht aufgestellt, und alle jene Aeußerungen aus den Art. Smalc. III, 8, welche von dem Erachten (p. 11) gegen Bg. angeführt werden, würde Bg. sich ohne Widerspruch aneignen können. Und wenn man die Art und Weise erwägt, in welcher Luther die einzelnen Bücher der h. Schr. auffaßt, z. B. sich über die Differenzen bei den Evangelisten erklärt (Predigt über Jos. 2. Erl. Ausgabe 45, p. 174 und Kirchen-Postille, ebend. Th. 14 p. 319, 324), so wird man nicht behaupten wollen, daß dasjenige, was er am a. D. der schmalkaldischen Artikel sagt, nur im Sinne der Theorie verstanden werden dürfe, welche spätere Orthodoxen ausgebildet haben.

Die Anerkennung der höchsten normativen Autorität der h. Schr. steht bei Bg. mit seinen oben dargelegten Lehren derselben in Einklang. — Wie Wort und Sakrament der ordnungsmäßige Weg ist, auf welchem Gott seinen Rath und Willen mittheilt, und die Vermittelung, in welcher gegenwärtig die Gottesgemeinschaft sich vollzieht (1, 13), so ist die h. Schr. dazu erhalten, daß sie das allgemeine gültige Richtscheit werde (11, p. 468) und von der Reformation in ihr göttliches Recht wieder eingesetzt, daß

sie als die untrügliche und unantastbare Norm aller Lehrer und Lehren in der Kirche zu gelten habe (2, 172). Auch an der Theologie und besonders der Christologie Schleiermacher's (den Bg., wie das Erachten ihm vorwirft, apotheosirt), wird es als großer Mangel bezeichnet, daß sie nach dem untrüglichen und entscheidenden Maße der h. Schr. geschätzt nicht genüge (1, p. 240). Auch da, wo Bg. die Predigt nach Harms' Vorgange und allerdings in einer einseitigen und übertreibenden Ausführung von der Gebundenheit an einen Schrift-Text befreit wissen will, hält er doch fest, daß jede Predigtschrift gemäß sein müsse, und die h. Schrift bleibt die untrügliche, heilige und unverlegliche Norm, der sich alle Predigt unbedingt und unweigerlich zu unterwerfen habe (1, p. 179). Von der allgemeinen Regel Pauli, daß Alles, was zuvor geschrieben ist, zur Lehre geschrieben ist (Röm. 15, 4), darf Nichts, weder Großes noch Kleines ausgenommen werden; und eben die Nichtbeachtung zahlreicher, bedeutsamer Stellen der h. Schr. wird als ein Mißverhältniß der Kirche zu ihrer Aufgabe gerügt (2, p. 481).

Daß es ihm mit dieser Autorität der von Gott eingegebenen Schrift Ernst sei, beweist er thatsächlich am meisten durch die Sorgfalt und Pietät, mit welcher er dieselbe auslegt und anwendet und bemüht ist, auch für dasjenige, was als Abweichung und Verschiedenheit in den Aussprüchen der einzelnen Schriftsteller erscheint, tieferen Zusammenhang und Absicht nachzuweisen, so daß eben darin die verschiedenen schriftstellerischen Persönlichkeiten als Organe des einen h. Geistes der Offenbarung sich darstelle.

Aber die Anklage des Erachtens gegen Dr. Bg. auf diesem Punkte ist damit noch nicht erledigt. Es wird ihm p. 16 weiter als tiefer Widerspruch gegen die lutherische Kirche zum Vorwurfe gemacht: a) „daß ihm die Schrift, das geschriebene Wort, nicht alleinige Quelle der christlichen Erkenntniß und des christlichen Lebens, sondern daß der Geist ihm principium und norma fidei sei“, — und b) „daß ihm die h. Schr. nur insoweit canonische

Autorität habe, als der vom Geiste Erleuchtete diesen in der Schr. wiedererkennt (p. 17). So werde Alles in den auflösenden Proceß des Spiritualismus hineingezogen.“ Auch hier hat das Erachten weder den symbolisch-kirchlichen Maßstab in der Beurtheilung richtig angewendet, noch die Ansicht Bg.'s trennend aufgefaßt.

a) Es muß zuerst daran erinnert werden, daß in den kirchlichen Bekenntnissen doch nirgends die Schrift als alleinige Quelle der christlichen Erkenntniß und des christlichen Lebens, wie es das Erachten verlangt, bezeichnet wird, sondern vielmehr, wie im fl. Katechismus gelehrt wird, „daß der h. Geist durch das Evangelium beruft, mit seinen Gaben erleuchtet und heiligt“, wie denn auch spätere Dogmatiker den h. Geist dabei als *causa principalis*, das Wort als *causa instrumentalis* bezeichnen; — sodann aber, daß unter dem Evangelium oder Wort, durch welches der h. Geist wirkt, keineswegs, wie es nach der Anlage des Erachtens ebenfalls angenommen werden zu sollen scheint, das geschriebene Wort allein, sondern auch das mündlich verkündigte verstanden wird. Art. Sm. III, 4 de Evangelio: *ev. non uno modo consulit et auxiliatur nobis contra peccatum; Deus enim superabundans est gratia et bonitate sua, primum per verbum vocale, quo jubet praedicari remissionem peccatorum in universo mundo, et hoc est proprium officium evangelii; secundo per baptismum; tertio per sacramentum altaris, quarto per potestatem clavium; etiam per mutuum colloquium et consolationem fratrum.* Hier wird das geschriebene Wort gar nicht einmal ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso in dem vom Erachten gern angewandten Artikel 8 desselben Bekenntnisses, welcher gegen die Schwarmgeister ausführt, daß Gott seinen Geist nicht anders, als durch das Wort gebe, wird ausdrücklich das Wort sowohl *vocale* als *scriptum* genannt. Es ist eben ganz im Sinne der Bekenntnisse, was Luther sagt, Predigt über 1. Mos. c. 31 (Erl. Ausg. Th. 34, p. 192). „Wiewol der h. Geist Jedermann selbst lehrt im Herzen, daß er

weiß, was recht ist, so muß man dennoch die Schrift brauchen, damit zu beweisen, daß also sei, wie wir im Herzen glauben. So urtheilt sie denn und scheidet, was recht und unrecht geglaubt sei, darum darf man kein Zeugniß weiter suchen, weder bei den Vätern, noch Concilien, sondern allein bei der hellen und klaren Schrift bleiben.“ — Nach dem Erachten müßte ihn freilich ein schweres Verwerfungsurtheil treffen.

So wenig der Maßstab der kirchlichen Lehre in dieser Anklage richtig angewendet, so wenig sind auch die Aeußerungen Bg.'s, welche dazu den Grund hergeben sollen, richtig gedeutet; nämlich folgende: II. p. 172, wo gesagt wird, die spätere doktrinaire Theologie habe das Schriftprincip der Reformation (durch welches die h. Schr. in ihr göttliches Recht, untrügliche u. Norm zu sein, wieder eingesetzt würde), dahin verstanden, daß die h. Schr. mehr und mehr als die lauterste und reinsten Quelle aller christlichen Erkenntniß und Erfahrung angesehen und behandelt würde. — II. p. 174, wo die Vorstellung gemißbilligt wird, „als ob die Quelle der Offenbarung des Geistes mit dem Schlusse der apostolischen Kirche versiegelt sei und von da ab die Schrift die Stelle des Geistes einzunehmen habe.“ — II. 324. „Im Innersten der Kirche wohnt und waltet zu jeder Zeit der h. Geist und zwar hat dieser seine Stätte nicht in irgend einem Dinge, sondern nur in den Herzen der Menschen.“ Endlich II. 80, wo von einem „souverainen Vorbehalt“ die Rede ist, „vermöge dessen der Geist des Vaters und Sohnes, der ein ursprüngliches Verhältniß zu jeder Menschenseele hat, doch ohne die Mittel und Ordnungen, welche durch das Verderben des Fleisches verdunkelt und geschwächt worden sind, mit der Seele in ihrem tiefsten Lebensgrunde zu verkehren das Recht und die Macht hat, auf daß er sich eine Burg baue, die jenem herrschenden Verderben des Fleisches nicht zugänglich ist und in welcher die Kraft wohnt, immerdar die auch den heiligen Ordnungen und Mitteln der Kirche anhaftende Unreinheit hinwegzunehmen und sie in ihre ursprüngliche und gött-

liche Reinheit zurückzusehen.“ Hiermit zu verbinden ist die Beschuldigung, welche das Erachten p. 138 ausspricht, „daß Bg. in seiner Ansicht von geist erfüllten Persönlichkeiten, welche Träger des Wortes sein sollen, völlig die göttlichen Gnadenmittel der Kirche unterschätze, da das Heil in Christo ohne diese durch die geistgewirkten Persönlichkeiten vermittelt werden solle.“

Von diesen Aeußerungen wird die Behauptung, daß die Quelle der Offenbarung des Geistes nicht versiegt sei u. s. w. schwerlich einem unbefangenen Leser als Grund erscheinen können, einen schrift- und kirchenwidrigen Spiritualismus anzunehmen: denn daß eine fortwährende lebendige Wirksamkeit und Offenbarung des Geistes in der Kirche stattfindet, kann doch auch die kirchliche Lehre, selbst wie sie von orthodoxen Dogmatikern gefaßt wird, nicht läugnen, so sehr sie den Enthusiasmus bekämpft, welcher anders als durch Wort und Sakrament des Geistes theilhaftig werden will, und Offenbarungen vorgiebt, durch welche neue über die Schrift hinausgehende Glaubensartikel und Wahrheiten, eine höhere, als die in der h. Schr. enthaltene Weisheit, eingeführt werden soll. Bg. aber nimmt weder an, daß ohne Wort und Sakrament der Mensch des Geistes theilhaftig werden könne, hebt vielmehr auch an solchen Stellen, die ihm im Erachten den Vorwurf der Geisteschwärmerei zugezogen haben, gerade dies als die nothwendige Voraussetzung hervor (z. B. I, 16 u. a. D.); noch will er durch die Geistes-Offenbarung neue Glaubenssätze und Wahrheiten, welche über die Schrift hinausgehen, gewinnen. Wie dies schon mit seinen oben angeführten Erklärungen über die normative Autorität der h. Schr. in Widerspruch stehen würde, so dringt er vielmehr, auch wenn er Sätze vorträgt, welche als Neuerung erscheinen können, wie die über Israel's Verhältniß zur schließlichen Entwicklung des Gottes-Reiches, eben darum auf dieselben, weil nach seiner Ueberzeugung die Worte und Lehren der h. Schr. in dieser Beziehung nicht genügend beachtet und gewürdigt sind (z. B. II. 468, 480 u. a. D.). Ebenso wenig

kann wol der Satz, daß „der Geist in dem Herzen des Menschen wohne“ Verdacht erregen und der Zusatz „und in keinem andern Dinge“, wird, wenn er auch Anstoß erregen mag, doch von dem nicht als eine Beeinträchtigung der Dignität der h. Schr. gedeutet werden, welchem von dem Anfange des Bg.'schen Buches her (1, 19) noch rememberlich ist, wie Bg. erklärt, „daß in dieses unscheinbare Buch sich wirklich die Fülle der göttlichen Gegenwart zurückgezogen und hier von allen empfänglichen Gemüthern geschaut und angebetet werden könne.“

Die bedenkliche Aeußerung, in welcher es gemißbilligt wird, daß die h. Schr. mehr und mehr als die lauterste und reinste Quelle aller christlichen Erkenntniß und Erfahrung angesehen und behandelt würde und dies als ein Hinderniß der rechten christlichen Predigt angesehen wird, erhält ihr rechtes Licht durch den Zusammenhang. Bg. will, daß, was der Prediger zu verkündigen hat, nicht bloß aus der h. Schr. genommene Lehre, sondern lebendige Erkenntniß sein solle, wie sie im Geiste durch eigene innere Lebenserfahrung und Einblick in die Zustände der Welt und Gemeinde gewonnen wird. Er erläutert seinen Sinn durch Hinweisung auf die Propheten im N. T.; „die redeten, was sie jedesmal im Geiste Christi als nothwendig für die Gemeinde erkannten. Weil dieses Wort der Gemeinde am nothwendigsten und heilsamsten war, weil nur durch dasselbe der lebendige Zusammenhang zwischen der Gemeinde und dem Herrn erhalten werden konnte, so ermahnt der Ap. Paulus die Corinthischen Christen vorzugsweise nach den Gaben der Prophetie zu trachten (1. Cor. 14, 1). Cines solchen aus dem Geiste stammenden, auf die jedesmalige Gegenwart bezogenen Wortes Gottes bedarf die Kirche zu jeder Zeit zur Stärkung, Tröstung, Züchtigung &c. (II. 173, 174). So wenig der Ap. Paulus annahm, daß die christlichen Propheten ohne Wort und Sakrament des Geistes hätten theilhaftig werden können, oder daß ihre Reden nicht nach dem Maße der h. Schr. und des apostolischen Wortes hätten gerichtet werden sollen, ebenso wenig

ist dem Dr. Bg. hier eine solche Meinung und damit widerkirchliche Schwärmerei unterzulegen, wie sehr auch seine Polemik gegen die Gebundenheit der Predigt an einen bestimmten Text als einseitig und übertrieben zurückgewiesen werden muß. Im Zusammenhang mit jener Aeußerung stehen überdies gerade jene Erklärungen über die normative Autorität der h. Schr. die früher angeführt sind, und wird es besonders hervorgehoben, „daß die Schranke zwischen dem apostolischen Wort in Rede und Schrift und den Worten eines heutigen Predigers Niemand gering achten oder ungestraft antasten dürfe“ (p. 175). — Böllig verfehlt ist es, wenn ihm das Erachten hier das Wort der Symbole: „das Wort Gottes soll Artikel des Glaubens stellen, sonst Niemand, auch kein Engel“ entgegenhält, da von Glaubensartikeln, die gestellt werden sollten, bei Bg. an diesem Orte gar nicht die Rede ist.

Es bedarf nun noch die für seinen ganzen Standpunkt charakteristische Ansicht Bg.'s von den geisterfüllten Persönlichkeiten, welche Träger des Wortes sein (und nach der Deutung des Erachtens das Heil in Christo ohne die Gnadenmittel des Wortes und Sacraments vermitteln) sollen, eine genauere Würdigung. Bg. stellt II. 133 ff. den verschiedenen nicht zu verachtenden aber unzulänglichen Mitteln, mit denen man die Schäden der Kirche in der Gegenwart zu heilen versuche, als das einzige grundlegende Mittel „das aus dem Geiste geborne, vom Geiste getragene Wort“ gegenüber. Er giebt sodann einen geschichtlichen Ueberblick der Wirksamkeit des Wortes, welches „den Sieg über die Welt errungen hat“; und will namentlich in der Persönlichkeit Luther's die Gestaltung und Wirkung des Wortes, die er im Sinne hat, veranschaulichen. „In der Reformation, wie einst in der Apostelzeit, ist es das Wort, welches über die Macht der gottlosen Welt und die falschen geistlichen Mittel der kirchlichen Autorität und Gewalt den Sieg gewinnt, aber auch hier ist es eine Persönlichkeit, welche sich das Wort Gottes zu seinem Träger und Vertreter ausersehen und bereitet hat (p. 147).

In Luther kommen alle Mächte und Richtungen seiner Zeit zur Wirkung und Darstellung; die Gebundenheit unter kirchliche Gesetzlichkeit und die Richtung auf Freiheit, für welche er jedoch nicht mit der Menge seiner Zeitgenossen eine Befriedigung in äußeren Veränderungen, sondern im tiefsten Grunde, der Versöhnung mit Gott, sucht, aber nicht findet, da Alles, was er sucht, Befreiung von der Sünde u. s. w. in den Hüllen der hierarchischen Ordnungen und Satzungen versenkt ist. In den Qualen der Seele, die er da empfindet, hört er wie aus den Trümmern der durch Gesetzeszwang verwüsteten Kirche, das leise Flüstern des Evangeliums durch die Stimme des Klosterbruders, der das uralte Bekenntnißwort von der Vergebung der Sünde nicht unter der hergebrachten Form des Zwanges, sondern schlicht und einfach, wie es lautete, auffaßt. Hier erkannte Luther mit Selbstgewißheit des unmittelbarsten Lebensgefühls die Stimme Gottes (p. 149). Es beginnt in ihm neues Leben. Nachdem er durch diesen Kampf hindurchgedrungen und es Licht in ihm geworden war, hatte und gewann er immer mehr Verständniß von Allem, was seine Zeit bewegte (p. 150); er trat jedoch nur innerhalb seines Berufs, wo sein Gewissen ihn nöthigte, mit seinem Worte an die Deffentlichkeit, und weil dieses Wort eine solche Vorgeschichte hat und darum nichts Anderes ist, als die Offenbarung einer gottberufenen und geheiligten Persönlichkeit, hat es die außerordentliche Wirkung.“ Hieraus ist also zu entnehmen, was Bg. mit den geisterfüllten Persönlichkeiten oder mit dem „Personwerden“ und der „Personbildung des Wortes“, von der er auch redet, eigentlich meint.

Wie solche Persönlichkeiten in der Gegenwart sich bilden und wirken müssen, deutet das Folgende an: „Das Erbtheil jener Wirkung in der Reformationszeit haben wir noch aufzuweisen, sofern das Wort immer noch unter uns den Plag behauptet, den es durch Luther's Zeugniß errungen hat; aber es füllt denselben nicht mehr aus. Die unlängbare Ohnmacht des Wortes in unserer Zeit hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß nicht mehr die

völlig selbstlose Hingabe der Persönlichkeit an das Wort, die überall als die wirksame Macht des Wortes zu erkennen ist, als unerläßliche Bedingung der öffentlichen kirchlichen Verkündigung mit klarem Bewußtsein festgestellt und zur Geltung gebracht wird (p. 151). Die Persönlichkeit*), welche Bg. für die Wirksamkeit des Wortes in der Gegenwart sucht, ist nun (p. 157) der Theologe, welcher von der Finsterniß der Welt zum Lichte Gottes bekehrt ist, oder in welchem der Kampf zwischen Finsterniß und Licht ein gutes Ende gewonnen, so daß er mit der Wurzel seines Lebens nicht in jener steht; der ferner mit einem nicht gewöhnlichen Maße geistiger Befähigung, um über den Familien- und individuellen Kreis hinausblicken zu können, ausgerüstet und endlich in seiner Wissenschaft tüchtig und lebendig ist; der Wissenschaft bedarf es, damit er die Gegenwart aus ihren Anfängen und ihrer Entwicklung erkenne und nach dem Maßstabe der Entwicklungsgeschichte der Kirche Christi, welche im N. T. aufgezeichnet ist, abzuschätzen fähig sei und zur Leitung der Gemeinde einen klaren Einblick in die ewigen Grundgesetze und den Zusammenhang des Reiches Christi habe (p. 156). Das Wort, das verkündigt wird, soll so Eins werden mit der Persönlichkeit, daß es nichts Anderes ist, als Offenbarung der zur Leitung der Gemeinde berufenen Persönlichkeiten in Christo, so daß es aus dem Born der Ursprünglichkeit quillt, der Redner sagen kann, wir können es ja nicht lassen zu zeugen (Act. 4, 20) und Jeder merke, es ist nicht angenommene Redensart, sondern That und Wahrheit; die Prediger wollen durchaus nichts Anderes als aus dem Geheimniß ihres Lebens heraus verkündigen, was zum Heile der Brüder dient, dann wird das Mißtrauen, welches jetzt der kirchlichen Verkündigung vorherrschend entgegentritt und eine durchgreifendere Wirksamkeit des Wortes hemmt, gehoben werden“ (p. 160).

*) Es ist damit nicht eine einzelne gemeint, wie das Erachten nicht ohne einen verdächtigen Seitenblick (p. 136) anzunehmen scheint.

Aus dieser Charakteristik ergibt sich denn doch, daß bei diesen Persönlichkeiten von Bg. nicht daran gedacht wird, daß sie anders, als durch Vermittelung von Wort und Sakrament des Geistes theilhaftig werden und etwas Anderes auszurichten haben könnten, als das Leben der Kirche, das nach wiederholten Erklärungen Bg.'s ordnungsmäßig durch Wort und Sakrament bedingt ist und nach der Norm der h. Schr. gerichtet werden muß, zu fördern. Bg. stellt auch nicht alle Wirksamkeit des Wortes ohne solche Persönlichkeit in Abrede, sondern er behauptet blos, daß nur, wie solche Persönlichkeiten sich dem Worte als bewußte und lebendige Träger unterstellen, das Wort, die Macht, die ihm vom Propheten verheißen ist, wieder gewinne, die Kirche ihrer Gesamtaufgabe genügen kann, jede Gestalt der Lüge und Ungerechtigkeit zu überwinden und jede Empfänglichkeit und Aufgeschlossenheit der Welt, woran es auch in unserer Zeit nicht fehlt, mit einem heiligen Inhalt zu erfüllen (p. 157, 160). Es dürfte wahrlich kirchlicher sein, mit in das Verlangen Bg.'s (p. 157) nach solchen Persönlichkeiten, die Träger des Wortes sind, einzustimmen, als darin einen kirchenzerstörenden, schriftverachtenden Spiritualismus zu beargwohnen.

Aus dem, was zur Veranschaulichung geisterfüllter Persönlichkeiten, insbesondere von der Lebensentwicklung Luther's gesagt ist, erhält auch dasjenige, was über den einsamen Pfad, den eine Seele wol an der Hand des Geistes geführt wird, und den souverainen Vorbehalt Gottes mit den Seelen zu verkehren, sich findet (II. p. 79, 80), ein Licht, in welchem es nicht den Verdacht erregen kann, den das Grachten (p. 15) daran knüpft. Der Sinn ist kurz der: seit Christus erhöht ist, sind die Mittel und Ordnungen der Kirche zu durchsichtigen Werkzeugen des Herrn und seines heiligen Geistes gemacht, und es bedarf keiner Leitung und Kundgebung außer durch diese Vermittelung; wenn aber innerhalb der kirchlichen Thätigkeit der Geist gedämpft und Christus verdunkelt wird, dann vermag Gott vermöge jenes souverainen

Vorbehalts sich Männer zu erwecken, durch welche die den heiligen Ordnungen und göttlichen Mitteln der Kirche anhaftende Unreinheit hinweggenommen und dieselbe in ihre ursprüngliche Göttlichkeit und Geistesmacht zurückgesetzt werde, daß diese Behauptung aufgestellt werden kann, ohne daß dabei der Schwarmgeisterei das Wort geredet wird, wird doch durch den Blick auf die Reformation und andere Zeiten kirchlicher Erneuerung hinlänglich gerechtfertigt.

b) Der andere Grund, aus dem das Erachten Bg. des die Autorität der Schr. auflösenden Spiritualismus beschuldigt, ist der, „daß sie ihm nur so weit kanonische Autorität haben soll, als der vom Geiste Erleuchtete den demselben Geiste entsprungenen Inhalt der h. Schr. als den Geist seines Lebens wiedererkenne, so daß im Grunde die Autorität des Geistes unabhängig von dem Worte der h. Schr. allein es sei, welche für Bg. in Betracht komme (p. 17). Dies streite mit der Lehre der Kirche. Apol. art. 15: de voluntate Dei nihil affirmari potest, sine verbo Dei.“ — Auch hier ist dieselbe Ungenauigkeit in der Auffassung und Darstellung der Bg.'schen Behauptung und die Oberflächlichkeit in der Anwendung der Symbole und Kirchenlehre. Die Stelle, welche als Beweis angeführt wird (I. p. 15, 16), lautet im Zusammenhange so: „Es muß eine Möglichkeit geben der Göttlichkeit dieser vorzeitigen ursprünglichen und aufgeschriebenen Offenbarungen innerhalb des Selbstbewußtseins auch jetzt noch ebenso bestimmt und unzweifelhaft inne und gewiß zu werden, wie wir dieses von der an uns geschehenen Offenbarung Gottes durch Wort und Sakrament behaupten. Und in der That verhält es sich wirklich so. Es ist nämlich dieses Gewißwerden der Göttlichkeit der h. Schr. das, was die Kirche das Zeugniß des h. Geistes genannt hat. So gewiß jeder Mensch, der durch Wort und Sakrament das neue Leben der Gottesgemeinschaft empfangen hat, in thatsächlichem Zusammenhange steht mit jenem ganzen Lebensgebiete, in welchem Gott seine Offenbarung ursprünglich und unmittelbar gewirkt

„und als dessen Denkmal die h. Schr. gestiftet hat, so gewiß
 „muß auch jeder solcher, wenn er dem ihn leitenden Geiste folgt,
 „denselben göttlichen Geist in den heiligen Büchern spüren und
 „wiedererkennen können, welcher sich als den Geist seines eigenen
 „höhern Lebens bezeugt.“

Es ist also hier 1) nicht gesagt, daß die h. Schr. nur Auto-
 rität habe, sofern der vom h. Geist Erleuchtete das anerkennt,
 sondern es wird die Göttlichkeit der h. Schr. als für sich unab-
 hängig bestehend vorausgesetzt und behauptet, daß dieselbe uns
 auch innerhalb des Selbstbewußtseins müsse gewiß werden können;
 es wird

2) nicht behauptet, daß der Mensch den Geist empfangen
 könne anders als durch Gottes Wort; sondern der Geist ist in
 denen, die durch Gottes Wort und Sakrament das neue Leben
 empfangen haben. Ein solcher wird in der h. Schr. denselben
 Geist, der in ihm das neue Leben, dessen er als göttlichen gewiß
 ist, wirkt, wiedererkennen und zwar hier, wie im Folgenden aus-
 geführt wird, in jener Fülle und Reinheit, wie er es in keiner
 Erscheinung des Lebens, auch in der christlichen Gemeinde nicht,
 findet.

Die Deutung, welche im Erachten den Worten Bg.'s gegeben
 wird, ist also völlig unbegründet und ebenso die Versicherung,
 daß, was er hier das Zeugniß des h. Geistes nenne, etwas
 absolut Anderes sei, als was unsere Kirche darüber
 ehrt (Erachten p. 130), daß nämlich, „wenn der Mensch die
 „dem Worte Gottes innewohnende Kraft an seinem Herzen er-
 „fährt, der durch das Wort versiegelte Geist uns von der Gött-
 „lichkeit desselben überführt“ (ältere Dogmatiker sagen vielmehr,
 daß das Wort durch den Geist versiegelt werde. Gerhard: Loci,
 T. VII. p. 108). Der Nerv des Beweises ist bei Bg. wirklich
 derselbe, wie bei den älteren kirchlichen Dogmatikern. Diesen ist
 das testimonium sp. s. eben auch dasjenige, wodurch wir erst die
 volle Gewißheit von der göttlichen Autorität der h. Schr. empfangen;

dies testimonium ist nach ihnen eben auch nur für die Gläubigen und in den Gläubigen, d. h. also in denen, in welchen der h. Geist durch das Wort schon wirksam geworden ist, und eben vermöge des Geistes, der in ihnen ist, und ohne den sie die Schr. gar nicht verstehen können, erkennen sie, daß die Schr. von Gott eingegeben sei. Sp. s. in ipsorum cordibus testatur, quod spiritus sit veritas i. e. quod doctrina a spiritu s. producta sit immota veritas. Gerh. T. I. p. 9, oder a. a. D. „wie der Geist dem Geiste der Gläubigen Zeugniß giebt, daß sie Gottes Kinder sind (Röm. 8, 16), so überführt er sie auch kräftig, daß in der h. Schr. die Stimme des himmlischen Vaters enthalten sei.“ — In solcher Weise handhabt das Erachten die Anwendung der kirchlichen Lehre, welche es als Maßstab des Urtheils zu Grunde zu legen behauptet, durch solche Weise der Behandlung des Sinnes in den Worten des Angeklagten begründet es sein Verwerfungsurtheil über denselben.

Es ist dieses Stück im Einzelnen, Schritt vor Schritt, mit solcher Ausführlichkeit durchgegangen, um eine mit gewissenhafter Sorgfalt begründete Vorstellung und Ueberzeugung von dem Verfahren des Erachtens gerade auf dem Punkte zu gewinnen, auf welchen es vorzüglich ankommt; denn hierin mußte der Alles auflösende Spiritualismus, dessen Bg. angeklagt wird, sich vor Allem zu erkennen geben, und ebenso mußte hier vornehmlich das Erachten diese seine schwere Hauptbeschuldigung erweisen. Es gestatten die Verhältnisse nicht in gleicher Weise die übrigen Punkte durchzugehen; allein es kann nicht geläugnet werden, daß auch im weitern Verlauf der Beurtheilung der bezeichnete Charakter des Erachtens sich gleichbleibt.

Wir berühren beispielsweise noch in der Kürze die Lehre von der Person Christi. Hier wird Bg. von dem Erachten (p. 33 ff.) zum Vorwurfe gemacht:

1) Er habe die Ansicht, daß Israel in sich das Heil als ein werdendes hatte und als ein imminentes in den verschiedenen

Phasen seiner Geschichte heraussetzte, bis der das Heil wirkende Factor, auf den Israel in seiner Geschichte angelegt war, herbeigeführt wurde; darin liege im Grunde nur ausgesprochen, daß in Israel's Geschichte die Natur für die Fleischwerdung Christi bereitet werde. Bg. suche förmlich Ansätze zur Hervorbringung dieses Centralmenschen in den hervorragenden Persönlichkeiten nachzuweisen. Christus sollte nach ihm als in dem Volksleben physisch vorhanden aus demselben herausgesetzt werden; es werde die Existenz oder das Werden Christi aus der Substanz Israel's hergeleitet. Dies sei nun eine durch und durch häretische Anschauung.

2) Sehe Bg. in Christo nur den sündlosen Centralmenschen, das Anheben einer neuen Phase menschheitlicher Entwicklung und entkleide alle Aussagen von der göttlichen Natur der Person des Erlösers ihrer ontologischen und transcendenten Momente (p. 49.) Die wahrhaftige Gottheit des Herrn werde ganz zurückgestellt, ja beseitigt (p. 45).

Was den ersten Vorwurf betrifft, daß Christus aus der Substanz Israel's hergeleitet werde u., so ergiebt die genaue Betrachtung der bezüglichen Aeußerungen (Sach. I. p. 273 u. 337), daß die Gedankenentwicklung Bg.'s vielmehr auf das Gegentheil hinausgeht. „Die Verwirrung, welche durch die Anfangsthat des Vaters der Menschen entstanden ist, kann nur durch die That eines Andern, der eine gleiche Stellung zu dem Menschengeschlechte einzunehmen berechtigt ist, gehoben werden. Die Geschichte Israel's soll diese Lösung einleiten und vollenden, sie muß daher auf Herbeiführung einer solchen centralen Stellung eines Individuums zum Menschengeschlechte angelegt sein. Vermöge der oberhauptlichen Stellung, zu welcher Israel seiner Bestimmung nach unter den Völkern berechtigt ist, würde derjenige, welcher die Würde eines Hauptes dieses Volkes mit vollem Recht bekleidete, die geschichtliche Bedingung zu jener Centralstellung innerhalb des Menschengeschlechts erfüllt haben. Es wird nun auch in Israel die organische Zusammenfassung des Volkes unter ein haupt-

mäßiges Individuum immerfort angebahnt und versucht, oder die Stelle eines solchen persönlichen Centralpunktes für das gesammte Volksleben immerdar aufgewiesen, um es geschichtlich darzulegen, ob Jemand vorhanden sei die Stelle auszufüllen oder nicht. Aber es fehlt überall der geschichtlich gegebenen Stellung die Persönlichkeit. Abraham erfüllt sie nicht, weil er, obwol durch seinen vollendeten Glauben und Gehorsam würdig, als der Anfang zu gelten, aus welchem das geistliche Volk hervorgegangen ist, doch in der Grundlage seines Wesens und Lebens angeschaut der natürlichen Menschheit angehört; Moses nicht, alle Träger des Amtes, welches die bezeichnete Centralstelle für Israel ist, des hohenpriesterlichen, königlichen, prophetischen Amtes, nicht, weil sie sich Alle gegen die Ordnung des Amtes selber vergangen haben. Die Geisteswirkung und Geistesmittheilung hat bei ihnen eine unüberwindliche Schranke gefunden und deshalb die Amtsfähigkeit nicht bewirken können; diese Schranke ist das Fleisch, welches durch die Geburt, als eine Wirkung des Fleisches, zum bestimmenden Princip des menschlichen Lebens in jedem Sohne Adam's gesetzt wird (p. 275).

Das Ereigniß, durch welches des ersten Menschen Fall wiederhergestellt worden, ist also in diesem ganzen Bereich der ersten Vollendung der Israelitischen Volks-Geschichte nicht zu finden dieselbe entbehrt daher ihrer wirklichen und eigentlichen Begründung noch ganz und gar, und diese ganze Entwicklung muß daher von ihrer eigenen Grundlosigkeit fallen; es bleibt nichts übrig, als dies, daß sich im Zusammenhang mit dieser äußerlichen Entwicklungsreihe der innere Grund und Halt nachträglich auswirke und vollende. Dann wird, da die ganze vorausgehende Geschichte unter der bestimmenden Wirkung des göttlichen Geistes gestanden hat, dieser ganze Geschichtskreis die vorausgehende Außerlichkeit und Darstellung dessen, was sich nachher nach seinem innern Grunde und Wesen verwirklicht und vollendet, — die Volksgeschichte Israel's setzt sich zur Dignität

einer Weissagung herab, welche ihre Erfüllung in einem neuen Kreislauf findet, und dieser erweist, als die Erfüllung, durch das Licht seiner Wesenheit und Wirklichkeit, das Voraufgehende als den genau entsprechenden Schattenriß des Zukünftigen.

Jesus nun eben ist der Centralmensch, denn er ist, wenn auch ein Fleisch Gewordener (Joh. 1, 14), doch nicht Fleisch durch das Fleisch, sondern Fleisch durch Wirkung des Geistes, welcher das Fleisch zu reiner Empfänglichkeit (Luc. 1, 35. Matth. 1, 20), mithin in seine ursprüngliche Bestimmung hineingesetzt hat. Es ist also hiernach Christus so wenig in dem Volksleben Israel's physisch enthalten und aus demselben nach verschiedenen Ansätzen herausgesetzt, daß vielmehr durch die Wirkung des Geistes, unter welchem die Volksgeschichte steht, immer nur die Stelle für den Centralmenschen aufgewiesen wird, für die aber die erfüllende Persönlichkeit fehlt, so daß dieser ganze Verlauf nur die äußere Darstellung (der aber die innerliche Wesenheit und Substanz fehlt), der Schattenriß der künftigen Erfüllung wird.

ad. 2. Wenn nun Bg. unter dem Gesichtspunkte der geschichtlichen Entwicklung, Jesum vornehmlich als den Centralmenschen betrachtet, so entkleidet er doch die Aussagen über die göttliche Natur seiner Persönlichkeit nicht, wie das Erachten ihn beschuldigt, der ontologischen und transcendenten Momente. Er findet in der Geburt Jesu, vermöge der schöpferisch zeugenden Thätigkeit des Geistes eine persönliche Selbstmittheilung und Selbstversenkung Gottes in die menschliche Natur (I. p. 352). Allerdings erkennt er in der kirchlichen Formulirung der Lehre von der Person Christi nicht den genügenden Ausdruck der Schriftlehre. I. p. 237; 238: „Die evangelische Erzählung ist offenbar recht absichtlich darauf angelegt, im Ganzen und Großen, wie im Kleinen und Einzelnen die Menschheit Christi als die einzige Basis seiner Persönlichkeit wie seines Wirkens hinzustellen; sowol seine göttliche Vergangenheit wie Gegenwart und Zukunft wird überall in die menschliche Form und Gestalt versenkt; kommt daher

nur so weit zum Vorschein, als die ewige Gottheit seines Wesens und Thuns in dem geschichtlichen Verlaufe seines Lebens durch den menschheitlichen Organismus seiner Person vermittelt und offenbart erscheint.“ „Diese Richtung der neutestamentlichen Norm hält die kirchliche Christologie nicht inne, wie sich aus der mangelhaften Beweisführung für dieselbe aus der Schr. ergibt. Nicht als ob die Kirchenlehre von der Gottheit mehr gesagt und gesagt hätte, als das N. T.; aber indem die Kirchenlehre darauf ausgeht, die göttlichen Prädikate nicht sowol als eigenthümliche Bestimmtheiten dieses menschlichen Seins und Wirkens zu behaupten und zu erweisen, sondern als neben und außer diesem menschlichen Sein und Wirken vorhanden, kommt sie in die Nothwendigkeit, den Schriftstellen, welche das Göttliche niemals für sich aussagen, Zwang anzuthun, und es erneut sich immer wieder der Eindruck einer Incongruenz der Schriftlehre und der Kirchenlehre in der Christologie, wenn auch nicht in dem Inhalte, so doch in der Form.“ „Er bedauert, daß auf dem Grund, welchen Luther in die urchristlichen Anschauungen der Kirche zurückgreifend gelegt, nicht fortgebaut worden sei.“

Es ist hierin keine ausreichend klare dogmatische Darlegung dieser Seite der Christologie zu finden, eine solche kann aber auch in der exegetisch=praktischen Tendenz der Schrift Bg.'s nicht an dieser Stelle gerade gefordert werden. So viel aber leuchtet ein, daß Bg., indem er die Incongruenz der Kirchenlehre behauptet, doch zugleich anerkennt, daß dieselbe über die Gottheit Christi nicht zu viel gesagt habe. Er behauptet die ewige Gottheit des Wesens Christi, eine göttliche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft desselben, die aber nach der Schr. im geschichtlichen Verlaufe seines Lebens nur insoweit zum Vorschein komme, als sie durch den menschheitlichen Organismus seiner Person vermittelt und offenbart erscheint. Er sagt ferner „Protestantische Warnung I. p. 56, 57“ in einer Stelle, die auch das Crachten p. 92 berücksichtigt; „das Wort, welches Gott war von Ewigkeit, in welchem

alle Weisheit und Erkenntniß von Ewigkeit zu Ewigkeit beschlossen liegt, ist Fleisch geworden und damit hat die ewige Wahrheit eine ihrem eigenen Wesen völlig entsprechende Wirklichkeit innerhalb der Zeit und des Raums angenommen, sie ist mit ihrer ganzen Fülle in diese geschichtliche Persönlichkeit eingezogen.“ Der unverkennbaren Absicht und dem Wortlaut dieser Erklärung entgegen behauptet das Erachten doch immer wieder, die Menschwerdung des Sohnes Gottes erscheine hier „ihrer metaphysischen und ontologischen Grundlage entnommen“, indem es die Aeußerung Bg.'s zu dem „rein abstracten Gedanken“ verdünnt, daß die ewige Wahrheit eine ihrem eigenen Wesen völlig entsprechende Wirksamkeit innerhalb der Zeit und des Raumes angenommen habe, und immer wieder rügt, daß dieses den Formeln des kirchlichen Bekenntnisses nicht congruent sei. Es bleibt bei jener, wie wir früher bemerkt haben, dem Geiste und Princip der evangelischen Kirchenlehre nicht entsprechenden, äußerlich juristischen Handhabung des symbolischen Maßstabes, bei welcher jede theologische Forschung, die einen adäquateren Ausdruck für die von der Kirche geglaubte Heilswahrheit sucht, als den in den symbolischen Sätzen formulirten, unzulässig, jede Heterodoxie alsbald zur Häresie wird. Und doch können die schriftgläubigsten Forscher, auch die, welche eine streng lutherisch=confessionelle Theologie vertreten, nicht umhin, die Unzulänglichkeit des symbolischen Lehrbegriffs gerade auf diesem Punkte der Christologie als eine anerkannte Thatsache zu betrachten. „Es ist bekanntlich“, sagt Delitzsch, *Bibl. Psychologie* p. 283, „eine der größten, heiligsten, forschungswürdigsten Aufgaben der neueren Theologie gemäß dem durchgängigen Eindrucke wahrer Menschlichkeit und zwiespaltloser Einheit, welchen die Person Christi macht, wie sie in der Schrift sich uns darstellt, den widerspruchsvollen Dualismus, über welchen die kirchliche Anschauung des Gottmenschen nicht hinauszugelangen vermocht hat, dergestalt aufzuheben, daß ohne Rückfall zu längst überwundenen Irrthümern die Substanz des katholischen Dogma gewahrt bleibt.“

In dieser Richtung arbeitet Bg., und ringt danach, eine die Substanz der Kirchenlehre bewahrende und doch lebensvollere, einheitlichere, wahrhaft geschichtliche Anschauung von der Person des Erlösers nach der Schrift zu gewinnen. Er bleibt hiebei nicht von Verirrungen frei. Als solche müssen wir wenigstens entschieden die Ansicht bezeichnen, nach der (Sach. II. p. 438) „der Gebrauch der Geißel im Tempel ein Versuch Christi war, ob der Sohn David's sich mit dem Schwerte umgürten könnte und sollte, um in seiner Majestät der unterdrückten Treue und Gerechtigkeit zu Gute einherzuziehen (Ps. 45, 5) zc., wobei aber Christo der Blick in die tiefe Verderbtheit des Volkes sich öffnete und erwiesen ward, daß durch das Mittel der Machtübung überall noch nicht könne geholfen werde.“ Dies streitet mit der Klarheit und göttlichen Bollgewißheit, mit welcher der Heiland von Anfang an seine Stellung zu der Welt und ihren Bedürfnissen erkannt und durchschaut hat. Es ist aber auch in der That im Widerspruch mit derjenigen Auffassung Bg.'s, welche er z. B. in seinen Aeußerungen über die Bedeutung der Versuchungsgeschichte darlegte. I. p. 353. „Sobald wir die ganze Tragweite der Versuchungsgeschichte gehörig ermessen, dürfen wir keinen Augenblick zweifeln, daß der Blick Jesu die gesammten Schwierigkeiten, die seinem Werke entgegenstehen, und die zunächst in den Sünden seines Volkes begründet liegen, umfaßte“ zc. — Um so weniger ist hier eine Zusammenstellung Bg.'s mit dem Wolfenbüttler Fragmentisten gerechtfertigt.

Wir müssen demnach, wenn auch Bg.'s Ausführungen im Einzelnen keineswegs von Irrigem und Uebertriebenem freizusprechen sind, doch bekennen, daß die Beschuldigung der fundamentalen Lehrabweichungen, welche die Glaubensgemeinschaft der Kirche gefährden, oder gar aufheben, nicht begründet sei.

Wenn insbesondere die eigenthümliche Auffassung Bg.'s von der Stellung des Volkes Israel zur schließlichen Vollendung des Gottesreiches, auch nach unserer Ueberzeugung in der h. Schr.

nicht genügend begründet ist und bei dem chiliastischen Charakter, den sie in sich trägt, mit den antichiliastischen Erklärungen der Symbole in Gegensatz tritt, so ist doch zu bedenken nicht nur, daß gerade in diesem Lehrstücke der Eschatologie der Inhalt der Schr. noch ein weites Feld der Forschung, das am wenigsten von der kirchlichen Dogmatik genügend durcharbeitet ist, darbietet, sondern auch, daß diese eigenthümliche Auffassung, so großes Gewicht Bg. auf dieselbe legen mag, doch hier von keinem die Fundamentallehren des evangelischen Glaubens zerstörenden Einflusse ist.

Greifswald, den 10. November 1858.

Die theologische Facultät der R. Universität.

Dr. Vogt, d. J. Dekan.

Druck von Gustav Bär in Leipzig.

ist dem Dr. Bg. hier eine solche Meinung und damit widerkirchliche Schwärmerei unterzulegen, wie sehr auch seine Polemik gegen die Gebundenheit der Predigt an einen bestimmten Text als einseitig und übertrieben zurückgewiesen werden muß. Im Zusammenhang mit jener Aeußerung stehen überdies gerade jene Erklärungen über die normative Autorität der h. Schr. die früher angeführt sind, und wird es besonders hervorgehoben, „daß die Schranke zwischen dem apostolischen Wort in Rede und Schrift und den Worten eines heutigen Tages Niemand gering achten oder ungestraft antasten“ (75). — Völlig verfehlt ist es, wenn ihm das Wort der Symbole: „das Wort Gott“ ausstellen, sonst Niemand, auch nicht die Glaubensartikel, die ganz gar nicht die Rede ist. Ganz Standpunkt alten Persönlichkeiten der Deutung unmittels des genauere Würdigen nicht zu vermeiden man die Schätze zu heilen versuche, als das aus dem Geiste geborne, vom Geiste gegenüber. Er giebt sodann einen geschichtlichen Überblick über die Wirksamkeit des Wortes, welches „den Sieg über die Welt errungen hat“; und will namentlich in der Persönlichkeit Luther's die Gestaltung und Wirkung des Wortes, die er im Sinne hat, veranschaulichen. „In der Reformation, wie einst in der Apostelzeit, ist es das Wort, welches über die Macht der gottlosen Welt und die falschen geistlichen Mittel der kirchlichen Autorität und Gewalt den Sieg gewinnt, aber auch hier ist es eine Persönlichkeit, welche sich das Wort Gottes zu seinem Träger und Vertreter ausersehen und bereitet hat (p. 147).

